

# Teilmengenabgabe und Dringlichkeitsliste

## Neue Dokumentation beim E-Rezept seit November

**HW, CD | Bei Nichtverfügbarkeit haben Apotheken nach SGB V verschiedene erweiterte Abgabemöglichkeiten, sowohl bei Arzneimitteln der Dringlichkeitsliste als auch bei „normalen“ Arzneimitteln. Bei der Dokumentation dieser Punkte haben sich für E-Rezepte kürzlich Änderungen ergeben.**

### Dringlichkeitsliste

Bei Arzneimitteln der Dringlichkeitsliste dürfen Apotheken bei Lieferschwierigkeiten des verordneten Mittels ohne ärztliche Rücksprache auf eine Rezepturherstellung oder ein wirkstoffgleiches Arzneimittel in abweichender Darreichungsform ausweichen. Bisher wurde die Abgabe eines Arzneimittels nach der Dringlichkeitsliste für Kinderarzneimittel vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (§ 129 Abs. 2b SGB V) bei E-Rezepten mittels Schlüssel 12 (Freitext) und dem Kürzel „DL“ (für Dringlichkeitsliste) dokumentiert.

Der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) hat zuletzt mit dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) neue Abrechnungsgrundlagen und damit einhergehend neue Dokumentationsregeln für das E-Rezept vereinbart. Für die Dringlichkeitsliste wird nun ein eigener Schlüssel 14 zur Kennzeichnung der Rezeptänderung generiert, der die bisherige Dokumentation über Schlüssel 12 ersetzen wird. Eine zusätzliche Dokumentation ist bei Verwendung dieses neuen Schlüssels nicht vorgesehen, jedoch ist eine Signatur mittels HBA (Heilberufsausweis) notwendig. Die Softwaresysteme sollten dies frühestens seit dem 1. November 2024 umsetzen, haben aber maximal eine Frist bis zum 15. April 2025. Hier sollten Apotheken also in ihrer jeweiligen EDV prüfen, ob und wie diese Funktion bereits abrufbar ist.

### Teilmengenabgabe

Für ganz normale Rezepte hat die Apotheke bei Lieferschwierigkeiten nach § 129 Abs. 2a SGB V folgende erweiterte Abgabemöglichkeiten:

- Abgabe einer anderen Packungsgröße, auch mit einer Überschreitung der nach PackungsV maßgeblichen Messzahl
- Abgabe einer abweichenden Packungsanzahl
- Abgabe von Teilmengen aus einer größeren Packung, soweit die verordnete Packung nicht lieferbar ist
- Abgabe einer abweichenden Wirkstärke, sofern keine Pharmazeutischen Bedenken bestehen

Dabei darf die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten werden und es muss natürlich im Beratungsgespräch sichergestellt werden, dass die Änderungen verstanden werden und die Arzneimitteltherapiesicherheit nicht gefährdet ist.

Die Abweichungen sind im Rahmen der Rezeptbearbeitung zu dokumentieren und bei der Teilmengenabgabe gibt es nun neue Vorgaben bezüglich der Dokumentation. Die Dokumentation mittels Schlüssel 12 (Freitext) mit dem Kürzel „TMA“ und die teils händisch notwendige Chargendokumentation werden durch das neue Zusatzattribut Gruppe 16 ersetzt, in dem nur noch die PZN der Packung angegeben werden muss, aus der die Teilmenge entnommen wird. Abgerechnet wird allerdings die PZN der verordneten Packungsgröße (hier N1) des abgegebenen Produkts.

Der neue Rezeptänderungsschlüssel 13 soll in Zukunft auch für die abweichende Abgabe aufgrund von Lieferengpässen in Bezug auf die Packungsgröße, die Packungsanzahl oder bezüglich der Wirkstärke zum Einsatz kommen. Auch hier ist keine zusätzliche Dokumentation vorgesehen, jedoch analog zu Schlüssel 14 eine qualifizierte elektronische Signatur mittels HBA.

Verordnete Packung	Rabattierte, aber nicht lieferbare Packung	Packung, aus der eine Teilmenge entnommen wird	PZN- und Chargendokumentation (über Zusatzattribut Gruppe 16)	Abgerechnete PZN (Preis)
Ofloxacin AT 10 ml N1 PZN 12348888 Hersteller A	Ofloxacin AT 10 ml N1 PZN 12347777 Hersteller B	Ofloxacin AT 3 x 10 ml N3 PZN 12346666 Hersteller B	PZN 12346666 (Packung, aus der die Teilmenge entnommen wird)	PZN 12347777 (rabattierte, nicht lieferbare Packung)

Tab.: Beispiel (Hinweis: PZN sind erfundene Beispiele)